



# ***Kantonalstatuten***

## Jungwacht Blauring Kanton Aargau

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Finanzen.....</b>	<b>6</b>
<b>IV. Organisation des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau .....</b>	<b>7</b>
A. Allgemeine Bestimmungen.....	7
B. Das Kantonalforum (KF).....	8
C. Die Kantonsleitung (KL).....	10
D. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) .....	11
<b>V. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit .....</b>	<b>11</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>

Gründungsversammlung vom 4./5. November 2000  
In Kraft ab 20. Mai 2020

## **I. Allgemeines**

### **Name/Sitz**

#### Art. 1

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“ (Jubla AG) besteht mit Sitz in Aarau ein Verein (Jubla-Kantonalverein) im Sinne von Art. 60 ZGB.

### **Zweck**

#### Art. 2

Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Aargau bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Aargau basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation im Kanton Aargau.

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau sucht diesen Zweck zu verwirklichen, indem er insbesondere:

- die Aktivitäten der Regionalleitungen unterstützt und koordiniert
- die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und die Beschlüsse der Bundesversammlungen (BV) ausführt und weiterleitet

- mit den Regionalleitungen zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leiter\*innen, Scharleiter\*innen und Präsidies erarbeitet und die Angebote koordiniert.
- Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt.
- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt.
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet und die Vereinsanliegen in diesen Gremien einbringt und vertritt.

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau kann eine kantonale Arbeitsstelle führen.

### Art. 3

#### **Mittel**

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen, Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse

### Art. 4

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

### Art. 5

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 6

#### **Mitglieder**

Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Aargau sind die Regionalvereine und Tochtervereine des Kantonalverbandes sowie Einzelmitglieder. Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist, wer konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit einem Regionalverein begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Der Kantonalverein kann Regionalvereine zulassen. Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB or-

ganisiert. Die Organisation der Regionalvereine und ihre Beziehungen zum Kantonalverein richten sich nach den Vorgaben des Kantonalvereins.

Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auf die Regionalvereine sowie alle weiteren Mitglieder zu übertragen.

Die Regionalvereine haben die Pflichten wiederum auf ihre Mitglieder zu übertragen.

#### Art. 7

### **Rechtsform Scharen**

Die Scharen sind Sektionen des betreffenden Regionalvereins und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Aargau und des betreffenden Regionalvereins.

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

#### Art. 8

### **Gebietsänderung**

Die Gebietsgrenzen des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau sind grundsätzlich mit der politischen Kantonsgrenze identisch. Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Kantonalforum (KF).

#### Art. 9

### **Beitritt**

Über den Beitritt von Regionalvereinen und Tochtervereinen in den Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau entscheidet das Kantonalforum (KF).

Über den Beitritt von Erwachsenen, die Leitungs- oder Betreuungsfunktionen wahrnehmen, entscheidet die Kantonsleitung (KL).

#### Art. 10

### **Austritt**

Jeder dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau angeschlossener Regionalverein kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der austretende Regionalverein darf nur mit Zustimmung des KF den Namen "Jungwacht", "Blauring" oder "Jubla" für sich und seine Scharen weiterverwenden.

Ein Austritt von Erwachsenen, die Leitungs- oder Betreu-

ungsfunktionen wahrnehmen, ist jederzeit möglich. Er ist der KL zu erklären.

#### Art. 11

### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen und nur nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das ausschliessende Organ selbst möglich.

#### Art. 12

### **Mitbestimmungsrecht**

Die Regionalvereine üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen des KF aus. Die Delegierten stimmen nach Weisungen ihres Regionalvereins. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.

Jeder Jubla-Regionalverein ist berechtigt, vier Delegierte an das KF abzuordnen, wobei möglichst beide Geschlechter vertreten sein müssen.

## **III. Finanzen**

#### Art. 13

### **Mitgliederbeiträge**

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben.

Das KF legt jährlich Höhe, Fälligkeit und Verwendung der Mitgliederbeiträge für den Kanton fest.

#### Art. 14

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Aargau haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

#### Art. 15

### **Anspruch auf Vermögen**

Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Regionalvereins besteht kein Vermögen Anspruch auf das Vermögen des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau. Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in welchem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat der betreffende Regionalverein spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung hin zu entrichten.

#### Art. 16

### **Auflösung/ Vereini-**

Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Aargau zu Gunsten

## **gung des Vereins**

eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

## **IV. Organisation des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau**

<b>Organe</b>	<u>Art. 17</u> Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonalforum (KF)</li><li>- Kantonsleitung (KL)</li><li>- Geschäftsprüfungskommission (GPK)</li></ul>
<b>Gliederung</b>	Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau gliedert sich in Regionen.
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Wiederwahl</b>	<u>Art. 18</u> Die Wiederwahl für sämtliche Ämter, Funktionen und in Organe ist zulässig.
<b>Ersatzwahl</b>	Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
<b>Selbstkonstituierung</b>	<u>Art. 19</u> Die Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Präsidenten / eine Präsidentin.
<b>Ausstand</b>	<u>Art. 20</u> Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung und Stimmrecht) an Beschlussfassungen in folgenden Fällen zu enthalten. <ul style="list-style-type: none"><li>- Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau</li><li>- Déchargeerteilung</li></ul>

	<u>Art. 21</u>
<b>Beschlussfassung</b>	Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
	<u>Art. 22</u>
<b>Stimmrecht/Vertretungen</b>	Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretungen ist ausgeschlossen.  Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.
<b>Protokoll</b>	Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer / die Protokollführerin braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

## **B. Das Kantonalforum (KF)**

	<u>Art. 23</u>
<b>Kantonalforum</b>	Das KF ist das oberste Organ des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau. Es setzt sich aus je vier Delegierten der einzelnen Regionalvereine und den Mitgliedern der KL zusammen. Weitere anwesende Mitglieder der Regionalvereine können mit beratender Stimme am KF teilnehmen.
	<u>Art. 24</u>
<b>Ordentliche KF</b>	In jedem Vereinsjahr findet mindestens ein ordentliches KF statt.
<b>Ausserordentliches KF</b>	Mindestens zwei Regionalvereine oder die KL können die Einberufung eines ausserordentlichen KF verlangen.  Die KL beruft das ausserordentliche KF innert einem Monat ein.
	<u>Art. 25</u>
<b>Einberufung /Fristen</b>	Das KF wird von der KL vorbereitet und von einem Mitglied der KL geleitet.  Die Regionen sind vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für das KF sind den Regionen mit der Einladung zuzustellen.  Wünscht eine Region am KF zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der KL unter Angabe ihres Antrages drei Wochen vorher mitzuteilen, so dass dies



den übrigen Regionen mindestens zwei Wochen vor dem KF bekannt gegeben werden kann.

Dringende Anträge können auch bei Beginn des KF gestellt werden.

Für das ausserordentliche KF verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

#### Art. 26

### **Befugnisse**

Dem KF stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die KL dem KF unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der kantonalen Vereinspolitik.
2. Abnahme und Genehmigung des Protokolls des letzten KF, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK.
3. Déchargeerteilung für die Mitglieder der KL.
4. Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr, Erlass und Änderung des Beitragsreglements sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein im Rahmen des Beitragsreglements.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der KL und der GPK.
6. Aufnahme von neuen Regionalvereinen, sowie die Genehmigung ihrer Statuten.
7. Ausschluss von Regionalvereinen.
8. Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein. Im letzteren Fall ist die Einwilligung von Jungwacht Blauring Schweiz vorgängig einzuholen.
9. Beschlussfassung von kantonalen Arbeitsstellen.

#### Art. 27

### **Beschlussfähigkeit**

Das KF ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Delegierten oder von jeder Region ein Delegierter anwesend sind.

### **Qualifiziertes Mehr**

Für die Änderungen der Statuten des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau oder die Auflösung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

## **C. Die Kantonsleitung (KL)**

### Art. 28

#### **Funktion**

Die KL ist Vorstand von Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

#### **Zusammensetzung**

Die KL setzt sich aus mindestens vier Kantonsleiter\*innen und dem/der Kantonspräsidenten zusammen. Der/Die Kantonspräsidenten ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.

Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein\*e Mitarbeiter\*in pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der KL mit beratender Stimme teil.

#### **Vorsitz**

Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der Kantonalpräsident/ die Kantonalpräsidentin aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

### Art. 29

#### **Amtsdauer**

Die Mitglieder der KL werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

#### **Abberufung**

Eine Abberufung während der Amtsdauer kann nur aus wichtigen Gründen durch das KF erfolgen.

### Art. 30

#### **Befugnisse**

Die KL ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung). Insbesondere obliegt ihr:

- die Ausführung von Beschlüssen des KF und der Bundesversammlung (BV) des Vereins Jungwacht Blauring Schweiz.
- die Führung der Kantonskasse.
- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget.
- die Regelung von Arbeitsverhältnissen der betriebenen Arbeitsstelle.
- Vertretung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau an der BV von Jungwacht Blauring Schweiz.

### Art. 31

#### **Zusammentreten**

Die KL tritt so oft zusammen, als es die Führung der Geschäfte erfordert. Jedes Mitglied der KL kann eine Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

#### Art. 32

#### **Zeichnungsbefugnis**

Für Rechtsgeschäfte des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau zeichnen die Mitglieder der KL kollektiv zu zweien.

### **D. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

#### Art. 33

#### **Zusammensetzung**

Die GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.

Die Mitglieder der GPK dürfen weder der KL noch einer Arbeitsstelle des Vereins angehören.

Die Mitglieder der GPK sind für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

#### Art. 34

#### **Aufgabe**

Die GPK prüft Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und Budget des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau jährlich und erstattet dem KF hierüber Bericht und Antrag.

Sie prüft die Jahresrechnungen der RL auf Verlangen der KL und erstattet dieser hierüber Bericht.

#### **Zusammentreten**

Die GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

## **V. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit**

#### Art. 35

#### **Streiterledigung durch Mediation**

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der Deutschschweizerischen Ordinarienkongress (DOK) wird in einem separaten Reglement geregelt.

#### Art. 36

#### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-

Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Aargau anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Aarau.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### Art. 37

#### **Statuten/ Genehmigung**

Diese Statuten sind am 16. Mai 2020 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

### Art. 38

#### **Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten am 20. Mai 2020 in Kraft.

Im Namen des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau

Die Kantonalpräsidentin



Maria Huber

Der Kantonalpräsident



Caesar Voelkin